

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover **NSG-HA 244 – „Höhlengebiet im Kleinen Deister“**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 13. Dezember 2018, S. 514

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 6 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ - NSG-HA 244)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Kleiner Deister“ als Bestandteil des „Calenberger Berglands“ in der naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“. Das NSG liegt südwestlich der Stadt Springe im Grenzbereich der Region Hannover zum Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 7.500 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Grenze verläuft in der Regel auf der Innenseite von Wegen und im Norden entlang der Sauparkmauer. Zwischen den mit Koordinaten gekennzeichneten Punkten verläuft die Grenze auf der direkten Verbindungslinie zwischen den Punkten A und B sowie zwischen C und D. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Springe sowie der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3823-332 (452) „Höhlengebiet im Kleinen Deister“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 109 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG „Höhlegebiet im Kleinen Deister“ liegt im nordöstlichen Teil des Mittelgebirges auf kolliner bis submontaner Stufe. Es wird von naturnahen Laubwaldgesellschaften und natürlich entstandenen Höhlen geprägt. Im Zentrum des Gebiets steht eine ungefähr zwei Kilometer lange, nordostexponierte Kalkklippenkante. Der Höhenzug ist Bestandteil der sogenannten „Schichtrippenlandschaft“. Im Rahmen einer tektonischen Faltung hat sich die Erdkruste angehoben und an den Bruchkanten das Gestein freigelegt. Der Wealdensandstein tritt in den Kammlagen hervor und der Jura-Kalk am Fuß der Bruchkanten, dazu kommen an den Unterhängen Lößlehmüberlagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit.

An den steilen, steinschuttreichen und felsigen Hängen lösen Schlucht- und Hangmischwälder kleinflächig den sonst vorherrschenden Waldmeister-Buchenwald ab. Die Schlucht- und Hangmischwälder liegen nordöstlich des Kamms und gehören daher zur schattigen Ausprägung. Zur Hauptbaumart, der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), tritt im Schlucht- und Hangmischwald teilweise Edellaubholz wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) hinzu. Im Unterwuchs beider Waldtypen wachsen Bärlauch (*Allium ursinum*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) oder Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*). Im Schluchtwald treten Arten wie Christophskraut (*Actaea spicata*), Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) oder Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) hinzu.

Die Sonderbiotope wie Höhlen, Felsen und Schluchtwälder, Steilhänge und Kuppen sind bereits seit längerem von der Bewirtschaftung ausgenommen. Inzwischen wird über zwei Drittel des NSG nicht mehr bewirtschaftet und der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Dieser Bereich ist in Anlage 1 als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichnet.

Im NSG entspringen viele kleine Fließgewässer. Die Quellen sind Lebensraum der Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*) und weiterer hochspezialisierter Arten wie z. B. den Alpenstrudelmurm (*Crenobia alpina*). An mehreren Stellen gibt es seltene Kalkausfällungen, sogenannten Kalktuffquellen.

Das NSG liegt in dem insgesamt 1.600 ha großen historischen Jagdgehege Saupark, das vollständig von einer Mauer umgeben ist. Der Saupark war Hof- und Staatsjagdgebiet der Könige von Hannover, der deutschen Kaiser sowie des Landes Niedersachsen. Die Mauer und in Abschnitten der Zaun des Sauparks sind bis heute erhalten. Im heutigen Jagdgehege (ohne Wisentgehege und Hallerbruch) kommen Damwild, Muffelwild, Schwarzwild und Rehwild vor.

In den Steilwänden der Kalkfelsen findet der Uhu (*Bubo bubo*) ein ungestörtes Brutrevier. Hier haben sich zahlreiche Höhlen gebildet, die von großer Bedeutung als Schwärm- und Winterquartiere für verschiedene Fledermausarten, wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*M. dasycneme*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*M. mystacinus*), Große Brandfledermaus (*M. brandtii*) Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) sind. Einige der Arten nutzen Spalten und Ritzen in Habitatbäumen oder Baumhöhlen des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*) als Sommerquartiere. Auch die Wildkatze (*Felis sylvestris*) nutzt die Rückzugsräume des unzugänglichen Geländes. In den feuchten Bachtälern lebt der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Dort wo die Bäche künstlich oder in natürlichen Erdfällen aufgestaut sind, haben Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) und Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*) ihren Lebensraum. Kennzeichnend für die feucht-schattigen Bereiche und Höhlen sind zudem zahlreiche Arten an Gehäuseschnecken, aber auch einige Schmetterlingsarten und verschiedene Spinnenarten.

Auf der steilen, kegelförmigen Bergkuppe des Hallermundskopf auf eine Höhe von 218 m liegt eine heute kaum noch zu erkennende Ruine der Burg Hallermund aus dem 12. Jahrhundert. Ein kleiner Pfad führt zur Ruine. Ansonsten führen mehrere Wanderwege durch das traditionelle Jagdgebiet. An den Wegen bietet sich ein vielfältig schönes durch die Topographie und den Wald bestimmtes Landschaftsbild. Die Bäche und die Felsformationen tragen zu einem besonderen Landschaftserlebnis bei.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für:
 - a) naturnahe und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel;
 - b) die natürliche Waldentwicklung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche mit feuchten Hang-Schluchtwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern;
 - c) hohe Anteile an Habitatbäumen und Totholz;
 - d) natürliche Böden, insbesondere auf den naturgeschichtlich wertvollen historisch alten Waldstandorten;
 - e) ungestörte Kalkfelsen und Höhlen sowie für
 - f) natürliche Sicker- und Rieselquellen mit unbeeinträchtigten Abflüssen und Bachläufen.
 2. die Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, insbesondere für:
 - a) Kennarten der Schluchtwälder (z. B. Hirschzunge, Ausdauerndes Silberblatt, Zerbrechlicher Blasenfarne);
 - b) Alt- und Totholz bewohnende Käferarten;
 - c) quelltypische Arten wie Höhlenflohkrebse (*Niphargus spec.*), Steinfliegen-Larven (z. B. *Leuctra braueri*), Sumpfkäfer (z. B. *Elodes minuta*-Gruppe), Köcherfliegen-Larven (z. B. *Beraea maurus*, *Crunoecia irrorata*) und Zweiflügler (z. B. *Dixa maculata*-Gruppe, *Gonomyia spec.*);
 - d) Fledermausarten (z. B. Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr);
 - e) gebietstypische Vogelarten (z. B. Uhu, Spechte);
 - f) Amphibien (z. B. Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch) sowie für die
 - g) Wildkatze.
 3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,
 4. die Erhaltung des Gebiets als Kernfläche im Biotopverbund mit nationaler Bedeutung für Waldgebiete,
 5. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der natürlichen Waldentwicklung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 7220* Kalktuffquellen

Erhaltungsziele sind naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. der Feuersalamander, die Quelljungfer und der Alpenstrudelwurm, kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9180* Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltungsziele sind die naturnahen, strukturreichen Schlucht- und Hangmischwälder mit natürlichem Relief und einer intakten Bodenstruktur innerhalb des großflächigen Mittelgebirgswaldes. Die Bestände werden ihrer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Baumschicht besteht aus Rotbuche, Berg- und Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) sowie ggf. auch Esche (*Fraxinus excelsior*). Die Krautschicht besteht aus standorttypischen charakteristischen Arten. Die Ausprägungen am Schatthang weisen bei feucht-kühlem Bestandsklima ein Moos- und Farnreichtum auf. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz entwickelt sich ohne menschlichen Einfluss. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Erhaltungsziele sind natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation aus Farnen, Moosen und Habichtskräutern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Mauerraute (*Asplenium ruta-muraria*), Zerbrechlicher Blasenfarn, kommen in stabilen Populationen vor.

b) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erhaltungsziele sind ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen (z. B. Höhlengewässer) und mikroklimatischen Verhältnissen, die insbesondere als Fledermausquartiere, z. B. Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Baues Langohr, geeignet sind. Zusätzlich kommen charakteristische Schmetterlings- und Spinnenarten in stabilen Populationen vor.

c) 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziele sind naturnahe und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder als prägendes Element des Höhenzuges. Die Wälder beinhalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Die Krautschicht ist mit Arten wie Bärlauch, Buschwindröschen und Hohler Lerchensporn sehr geophytenreich. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder, z. B. Großes Mausohr, Schwarzspecht, kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziele sind die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs, mit ungestörten, natürlichen oder naturnahen Höhlen als Winterquartier und eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in teilweise unterwuchsfreien bis -armen Laubwäldern, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 3. Gewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 4. das Klettern an Felsen oder in Höhlen,
 5. Pflanzen und Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 6. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 8. zu zelten oder zu lagern,
 9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie
 10. Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 und Abs. 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung unter Leitung im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht; im Fall von Habitatbäumen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden sowie
 7. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Anlage dargestellten Fläche mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 2. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; Quellen und Bachläufe dürfen grundsätzlich im Umkreis von 20 m nicht befahren werden,
 3. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

4. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
 5. Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 6. ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt werden und eine Förderung nicht-lebensraumtypischer Baumarten unterbleibt, sowie
 7. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen ohne Beeinträchtigung des Schutzzwecks mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG, zur Besucherlenkung sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.

- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in eigener Verantwortung durch das Niedersächsische Forstamt Saupark durchgeführt. Die Maßnahmen richten sich nach dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan für das NSG.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 4, Abs. 6 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAG-BNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 4, Abs. 6 oder Abs. 7 oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Saupark, Landkreis Springe und Hameln-Pyrmont vom 09.03.1954 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1954/Nr. 6 vom 20.03.1954, Seite 49) zuletzt geändert durch die II. Änderungsverordnung vom 09.11.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1992/Nr. 26 vom 25.11.1992, Seite 815) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Hannover, 30.11.2018

Az. 36.24 1105/HA 244

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau